



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum langfristigen Aufenthalt bei
Einreise mit einem Schengen-Visum**

Zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum langfristigen Aufenthalt bei Einreise mit einem Schengen-Visum

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 102/23
Abschluss der Arbeit: 14.09.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Dieser Sachstand erläutert, wann drittstaatsangehörige Personen, die mit einem sog. Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt nach Deutschland eingereist sind, im Bundesgebiet erstmalig einen Aufenthaltstitel zum längerfristigen Aufenthalt beantragen können.¹

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Ausländische Staatsangehörige von Drittstaaten benötigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)² für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen **Aufenthaltstitel**, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Begriff Aufenthaltstitel umfasst dabei laut § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG Visa im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AufenthG, die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG, die Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG, die ICT-Karte nach § 19 AufenthG, die Mobiler-ICT-Karte nach § 19b AufenthG, die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG.

Ein Schengen-Visum berechtigt nicht zum langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet, sondern zur Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

§ 6 Abs. 3 AufenthG bestimmt, dass ausländische Staatsangehörige für längerfristige Aufenthalte im Bundesgebiet grundsätzlich ein **nationales Visum** benötigen, das vor der Einreise erteilt wird (sog. **Visumpflicht**). Die Erteilungsvoraussetzungen für nationale Visa richten sich dabei nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die ICT-Karte, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Mithin unterscheiden sich Visa von den genannten Aufenthaltstiteln im Wesentlichen nur dadurch, dass sie vor der Einreise vorliegen müssen. Der Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums muss bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden.³ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort.⁴

Die Einhaltung der Visumpflicht wird durch § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zusätzlich verstärkt. Danach kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich nur dann direkt im Bundesgebiet erfolgen, wenn die Person

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und

1 Nicht behandelt werden Fälle, in denen Asyl beantragt wurde sowie die Verlängerung von langfristigen Aufenthaltstiteln und die Verlängerung von Schengen-Visa zum kurzfristigen Aufenthalt um weitere bis zu 90 Tage.

2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Art. 1, 5 G zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847).

3 Maor, in: BeckOK, Ausländerrecht, 36. Ed. 1.1.2023, AufenthG § 6 Rn. 16.

4 Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 71 Rn. 17.

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Es handelt sich dabei grundsätzlich um zwingende Erteilungsvoraussetzungen. Die für diesen Sachstand relevanten Ausnahmen werden sogleich unter 2. erläutert.

Welches Visum nach § 5 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG „erforderlich“ ist, richtet sich nach dem Zweck des begehrten Aufenthalts.⁵ Wird von Anfang an ein langfristiger Aufenthalt bezweckt, muss also bereits die Einreise mit dem entsprechenden nationalen Visum zum langfristigen Aufenthalt erfolgt sein und auch entsprechende Angaben im Visumsverfahren gemacht worden sein. In diesen Fällen genügt ein Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt dem Visumserfordernis nach § 5 Abs. 2 Satz Nr. 1 AufenthG nicht.⁶ Dies gilt nach herrschender Meinung zudem auch für Fälle des Zweckwechsels, in denen sich eine mit Schengen-Visum eingereiste Person erst im Bundesgebiet entschließt, einen Aufenthaltstitel zum langfristigen Aufenthalt zu beantragen.⁷

2. Ausnahmen vom Visumserfordernis als Erteilungsvoraussetzung

Im Folgenden werden die für Personen, die grundsätzlich der Visumpflicht unterliegen⁸ und mit einem Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in das Bundesgebiet eingereist sind, relevanten Ausnahmen vom Visumserfordernis nach § 5 Abs. 2 AufenthG (2.1.) sowie die speziellen Ausnahmen für türkische Staatsangehörige aufgrund des Assoziationsabkommen EWG/Türkei (2.2.) dargestellt.

2.1. Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 AufenthG

Ist für die Einreise grundsätzlich ein Visum erforderlich, kann vom Visumserfordernis für die Erteilung eines langfristigen Aufenthaltstitels (§5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) **im Ermessenswege im Einzelfall nur abgesehen** werden, wenn die **Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt** sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls **nicht zumutbar** ist, das **Visumverfahren nachzuholen** (nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Ein **Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** besteht beispielsweise beim Familiennachzug zu Deutschen nach den Varianten des § 28 AufenthG⁹ oder nach erfolgreichem Abschluss eines

5 BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 17/09, NVwZ 2011, 495 Ls. 2

6 Ebenda.

7 Huber, in: Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira, Aufenthaltsrecht, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 81 ders., in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage 2021, § 5 Rn. 20 m.w.N. („Sinneswandel“); Maor, in: Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, § 5 Rn. 107; ders., in: BeckOK AuslR, 38. Ed. 1.7.2023, AufenthG § 5 Rn. 22; Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, AufenthG § 5 Rn. 89.

8 Weitreichende Ausnahmen von der Visumpflicht können sich aus dem Recht der Europäischen Union und der auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlassene Aufenthaltsverordnung (insb. §§ 39 bis 41) ergeben, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. In diesen Fällen gilt das Visumserfordernis des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG nicht und Aufenthaltstitel für langfristige Aufenthalte können direkt im Bundesgebiet beantragt werden, vgl. Maor, in: BeckOK, Ausländerrecht, 36. Ed. 1.1.2023, AufenthG § 5 Rn. 21.

9 Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht, 38. Ed. 1.10.2021, AufenthG § 28 Rn. 7.

Studiums in Deutschland zur Suche nach einem entsprechenden Arbeitsplatz gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG¹⁰. Von einer **Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens** ist die Rechtsprechung beispielsweise dann ausgegangen, wenn im Haushalt des Ausländers betreuungsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen leben, deren Betreuung im Fall der Reise nicht gesichert wäre, die Reise aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, oder reguläre Reiseverbindungen in das Herkunftsland des Ausländers nicht bestehen.¹¹

2.2. Ausnahmen für türkische Staatsangehörige aufgrund des Assoziationsabkommen EWG/Türkei

Eine Sonderregelung für **türkische Staatsangehörige** ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit dem **Assoziationsabkommen EWG/Türkei**¹². Zwar gelten für das Visumverfahren und die erste Arbeitsaufnahme nach der Einreise die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, bis eine der im Assoziationsabkommen enthaltenen Rechtspositionen erlangt wird.¹³ Das Assoziationsabkommen sieht nämlich kein Zugangsrecht zum Bundesgebiet vor. Sobald die Voraussetzungen des Assoziationsabkommens erfüllt sind, steht türkischen Staatsangehörigen unabhängig von formalen Anforderungen ein **Aufenthaltsrecht** zu, sodass sie von der grundsätzlichen Aufenthaltstitelpflicht nach § 4 Abs. 1 AufenthG befreit sind. Das Bestehen des Aufenthaltsrechts muss jedoch durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden (§ 4 Abs. 2 AufenthG), sodass diese beantragt werden muss. Sie hat jedoch lediglich deklaratorische Wirkung.¹⁴

10 Breidenbach, in: BeckOK Ausländerrecht, 38. Ed. 1.07.2021, AufenthG § 20 Rn. 19.

11 Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, AufenthG § 5 Punkt 5.2.3.

12 Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei).

13 Stahmann, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, AufenthG § 4 Rn. 72.

14 Maor, in: BeckOK Ausländerrecht, 38. Ed. 1.7.2023, AufenthG § 4 Rn. 30 f.